



Spezialfinanzierungen / Gebühren – Abwasserbeseitigung, Anpassung Grundgebühren per 1.1.2022

A) Ausgangslage

A1) Gebührensituation Abfall, Wasser und Abwasser im Überblick

Die Gebühren im Bereich der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser wurden letztmals im Jahre 2005 durch den Gemeinderat per 1.1.2006 (Prot. Nr. 64 vom 5.10.2005) angepasst. Seither sind trotz immer wieder namhafter Investitionen in den Erhalt und die Neuerstellung von Infrastrukturen im Bereich Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasser / Kanalisation die Guthaben in den drei Spezialfinanzierungen stetig gestiegen.

Die Reserven in den drei Spezialfinanzierungen präsentieren sich per 31.12.2020 (Bilanz) wie folgt:

Spezialfinanzierung	Bestehende Reserve gemäss Bilanz (31.12.20)
Wasserversorgung	CHF 8'285'544.72
Abwasserbeseitigung	CHF 10'547'802.31
Abfallwirtschaft	<u>CHF 4'342'708.01</u>
Total	<u>CHF 23'176'055.04</u>

Das positive Bild der Spezialfinanzierungen zeigt, dass je nach Entwicklung früher oder später Gebührenreduktionen ins Auge gefasst werden können. Trotzdem ist im Grundsatz Vorsicht und Zurückhaltung geboten, können doch auch in den Spezialfinanzierungen rasch unvorhergesehene Grossinvestitionen auf die Gemeinde Klosters zukommen. Nachdem aber auch der Preisüberwa-

cher schon vor mehreren Jahren eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Gebühren (im Bereich Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung) angemahnt hatte, darf durchaus ein erster Schritt in Richtung Gebührenreduktionen gemacht werden. Der Vorstand sieht hier jedoch aus genannten Gründen mehr eine Staffelung, denn integrale Reduktionen über alle Spezialfinanzierungsbereiche.

Im Lichte weiterer anstehender grosser Investitionen im Bereich Wasserversorgung (insbesondere Erstellung Arsen-Adsorptionsanlage Fraschmardenn) soll bei dieser Spezialfinanzierung eine Gebührenanpassung frühestens in 2 Jahren ins Auge gefasst werden. Zur Zeit bzw. im 2020 schliesst diese Spezialfinanzierung leicht positiv ab.

Auch bei der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft soll noch zugewartet werden. Zum einen steht hier demnächst eine Entlastung in Bezug auf die regionalen verursachergerechten Kehrrechtgebühren an. Zum anderen ist eine Überprüfung der regionalen Abfallwirtschaft im Gang, in deren Rahmen allenfalls Zusatzbelastungen auf die Gemeinden zukommen könnten. Bis diesbezüglich Klarheit herrscht, ist deshalb hinsichtlich einer Gebührenreduktion im Abfallbereich (kommunale Grundgebühren) Zurückhaltung geboten.

A2) Gebührenanpassung bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Wie unter Ziffer A1) angeführt, fallen die aktuellen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung am höchsten aus. Wenn man die jährlichen Überschüsse Abwasser in der jüngeren Vergangenheit zwischen CHF 800'000.-- und CHF 1'100'000.-- in Rechnung nimmt, erachtet der Vorstand eine Gebührenreduktion als absolut gerechtfertigt.

B) Finanzen (bisherige Gebühren und vorgeschlagene Gebührenerhöhung)

B1) geltende Gebühren in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die seit 2006 geltenden Gebühren im Bereich Abwasserbeseitigung lauten wie folgt:

Gebührenart	Gebührenhöhe seit 1.1.2006
Anschlussbeitrag	1.75 % des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert)
Grundgebühr	0.8 ‰ des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert)
Verbrauchsgebühr	100 % der jährlichen Wassertaxe (60 Rp./m ³)

B2) vorgesehene Gebührenanpassungen

Der Vorstand stellt sich nach nochmaliger Überprüfung der bisher angestellten Überlegungen auf den Standpunkt, dass eine Gebührenanpassung sämtlichen Verursachenden bzw. Gebührenzahlenden zugutekommen sollte. Aufgrund dessen ist der Vorstand von seiner ursprünglichen Haltung abgerückt, insbesondere die Anschlussgebühren markant zu reduzieren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren nur moderat nach unten anzupassen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung der bisherigen Bauherren bzw. der Bauvorhaben in den letzten rund 15 Jahren mit künftigen Neu- bzw. An-, Auf- und Umbauten sollen die Anschlussgebühren deshalb auf dem bisherigen Niveau belassen werden. Dagegen sollen die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren eine deutliche Reduktion um 0.3 ‰ von bisher 0.8 ‰ auf 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) erfahren.

Über alle Gebührenpflichtigen gesehen, bedeutet diese eine Entlastung von jährlich CHF 900'000.-- (CHF 300'000.-- pro 0.1 ‰), was angesichts der in Ziffer A2) dieses Berichts angeführten jährlichen Überschüssen in der jüngeren Vergangenheit verantwortet werden kann. Bei einem Gebäudewert bzw.

Neuwert eines Wohnobjekts von CHF 750'000.-- macht dies immerhin eine Gebührenreduktion pro Jahr von CHF 225.-- aus.

C) Rechtliches

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Abgaben liegt beim Gemeinderat:

Wer ein Gebäude an die öffentliche Kanalisation anschliesst, hat der Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag von 0,5 bis 2,5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), mindestens jedoch von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der Anschlussbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt (Art. 18 Abs. 1 AAG).

*Wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet, hat eine jährliche Grundgebühr von 0,2 bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 50 bis 150 % der jährlichen Wasser-
taxe (ohne Zählermiete) zu bezahlen. Wo die bezogene Wassermenge nicht aufgrund von Messungen mit Wasseruhren ermittelt wird, setzt der Gemeindevorstand den Wasserverbrauch gestützt auf Erfahrungszahlen fest (Art. 19 Abs. 1 AAG).*

Die Höhe der in den Artikeln 16, 17, 18 und 19 genannten Abgaben und ihre Fälligkeit werden durch den Gemeinderat nach den vorgenannten Grundsätzen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (Art. 20 AAG).

D) Erwägungen

Seit einigen Jahren wurden der Klosterser Bevölkerung, den Zweitwohnungsbesitzern und Unternehmen Gebührenanpassungen in Aussicht gestellt. Da

sich die Situation seit dem Beginn der Ankündigungen von Gebührenreduktionen nicht grundlegend geändert bzw. die Abschlüsse in den Spezialfinanzierungen sich nicht markant verschlechtert haben, erscheint aus Sicht des Gemeindevorstands ein erstes Zeichen im Bereich Gebührenreduktionen angezeigt. Andererseits soll kein überstürztes, sondern ein umsichtiges Vorgehen gewählt werden, das erneute Gebührenerhöhungen unmittelbar nach erfolgten Reduktionen vermeidet.

In diesem Sinne erachtet der Vorstand die vorgeschlagene Gebührenreduktion bei den Grundgebühren der Abwasserbeseitigung als gerechtfertigt und die gewählte Strategie betreffend die Gebührengestaltung über alle Spezialfinanzierungen hinweggesehen als opportun und vertretbar.

Die vorliegend beantragte Gebührenreduktion und die in den kommenden Jahren zu prüfenden weiteren voraussichtlichen Gebührenreduktionen in den Bereichen Wasserversorgung und Abfallbewirtschaftung sollen einen Beitrag zu einer künftig höheren Standortattraktivität der Gemeinde Klosters leisten.

E) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat deshalb zur abschliessenden Beschlussfassung:

- 1. Der Anschlussbeitrag sei auf 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) zu belassen.**

Die Grundgebühr sei auf neu 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) festzusetzen.

Die Verbrauchsgebühr sei auf 100 % der jährlichen Wassertaxe zu belassen.

- 2. Die neue Grundgebühr gilt erstmals für die für das Abwasserjahr 2022 (ab 1.1.2022) geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.**

Klosters, 23. November 2021/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.: Presse